



## Begründung:

Mit der vorliegenden 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Hauptsatzung) wurden u.a. die im Schreiben des Innenministeriums vom 14. Januar 2002 zur - Hauptsatzung des Landkreises Uckermark vom 27.09.2001 – gegebenen Empfehlungen zur Änderung bzw. Überarbeitung der Hauptsatzung berücksichtigt.

So wurde in § 18 (*Ausländerbeauftragter, Behindertenbeauftragter, Seniorenbeauftragter*) Absatz 2 auf Grund der Empfehlung des Innenministeriums die Formulierung „Der Kreistag kann .... bestellen“ geändert in „Der Kreistag bestellt“, da der Kreistag tatsächlich bereits von seinem Recht nach § 23 Abs. 4 LKrO Gebrauch gemacht hat und einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten sowie eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte für den Landkreis Uckermark bestellt hat. Gleichzeitig wird der Absatz 2 noch um die Aufgaben des Seniorenbeauftragten erweitert, da hierauf bisher nicht ausdrücklich abgestellt wurde.

Der bisherige § 23 Abs. 3 wird gestrichen, da hierzu bereits in § 2 (Ersatzbekanntmachung) der - Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) - GVBl. II Nr. 24 S. 436 vom 28. Dezember 2000 abschließende Regelungen getroffen wurden.

Des weiteren wurde der bereits durch die 1. Änderungssatzung – Hauptsatzung vom 14.01.2002 geänderte § 19 (*Beigeordnete und Dezernenten*) neu gefaßt, so daß dieser jetzt den in der Sitzung des Kreistages am 24.04.2002 gefaßten Beschlüssen zur neuen Struktur und Geschäftsverteilung in der Kreisverwaltung Uckermark entspricht.

Außerdem wurde durch die Neufassung des § 2 (*Gebiet des Landkreises*) und durch Überarbeitung der als – *Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung* – der Hauptsatzung beigefügten Karte - *Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden* - dem derzeitigen Stand der Gemeindegebietsreform im Landkreis Uckermark entsprochen.

Im o. g. Schreiben des Innenministeriums wurden noch weitere Empfehlungen zur Streichung bestimmter Absätze in der Hauptsatzung gegeben, denen jedoch nicht entsprochen wurde, weil diese Änderungen einerseits nicht zwingend erforderlich sind und andererseits bestimmte Formulierungen dem besseren Verständnis dienen oder auf bestimmte Regelungen in der LKrO verweisen.

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (2. Änderungssatzung – Hauptsatzung)**

*Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) v. 15.10.1993 (GVBl. I, S. 433) i. d. z. Z. geltenden Fassung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 03.07.2002 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark beschlossen:*

Die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark vom 27.09.2001, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, Nr.: 6, vom 9. Oktober 2001, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (1. Änderungssatzung – Hauptsatzung) vom 14.01.2002, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, Nr.: 1, vom 22. Januar 2002, wird wie folgt geändert:

### **Artikel 1**

1. **§ 2  
(Gebiet des Landkreises)**  
wird wie folgt neu gefaßt:

**„§ 2  
Gebiet des Landkreises  
(vgl. § 8 LKrO)**

(1) Das Gebiet des Landkreises besteht aus

den amtsfreien Gemeinden :

- Stadt Angermünde,
- Boitzenburger Land,
- Stadt Lychen
- Nordwestuckermark
- Stadt Prenzlau,
- Stadt Schwedt/Oder,
- Stadt Templin,
- Uckerland

und den Gemeinden der Ämter :

- Angermünde-Land,
- Brüssow/Uckermark,
- Gartz/Oder,
- Gerswalde,
- Gramzow,
- Oder-Welse,
- Templin-Land.

(2) Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden ergeben sich aus der anliegenden Karte.“

2. **§ 18**  
**(Ausländerbeauftragter, Behindertenbeauftragter, Seniorenbeauftragter)**

wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

- „(2) Der Kreistag bestellt einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten und einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten, die der Landrat gem. § 62 LKrO vorschlägt. Es ist Aufgabe der jeweiligen Beauftragten, die Belange der Behinderten bzw. der Senioren im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.“

3. **§ 19**  
**(Beigeordnete und Dezernenten)**

wird wie folgt neu gefaßt:

**„§ 19**  
**Beigeordnete und Dezernenten**  
(vgl. §§ 58, 59, 55 LKrO)

- „(1) Der Kreistag wählt einen Ersten Beigeordneten und einen weiteren Beigeordneten, die als Beamte auf Zeit für die Dauer von acht Jahren berufen werden. Die Ernennungsurkunden der Beigeordneten unterzeichnen der Vorsitzende des Kreistages oder sein Stellvertreter und ein weiteres Kreistagsmitglied.
- (2) Den Beigeordneten wird die Leitung von Dezernaten übertragen. Sie vertreten den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis.
- (3) Der Erste Beigeordnete mit dem Geschäftsbereich Kataster- und Vermessungsamt, Bauordnungsamt, Hoch- und Tiefbauamt und Umweltamt ist der allgemeine Vertreter des Landrates.

Die weitere Vertretung des Landrates wird wie folgt festgelegt:

Zweiter Beigeordneter

Geschäftsbereich: Schulverwaltungsamt  
Sozialamt  
Jugendamt  
Gesundheitsamt

Dezernent I

Geschäftsbereich: Hauptamt  
Kämmerei  
Rechtsamt

- (4) Neben den Beigeordneten werden auf Vorschlag des Landrates durch Beschluß des Kreistages zwei Dezernenten bestellt. Der Tätigkeitsbereich der Beigeordneten und Dezernenten wird auf der Grundlage eines vom Landrat vorgeschlagenen Geschäftsverteilungsplanes vom Kreistag beschlossen.“

**4. § 23  
(Bekanntmachungen, Bekanntgaben)**

wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden zu den Absätzen 3, 4 und 5

5. Die als *Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung* – der Hauptsatzung beigefügte Karte - *Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden* - wird entsprechend dem aktuellen Stand geändert.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den .....

Prenzlau, den .....

Klemens Schmitz  
Landrat

Klatt  
Vorsitzender des Kreistages

Anlage:

Karte

- Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden –  
(Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung)

**Die Grenzen des Landkreises, der Ämter und der amtsfreien Gemeinden**  
(Anlage zu § 2 Abs. 2 Hauptsatzung)

